

Dienstanweisung Hafensicherheit

für alle im Hafen Köln-Niehl II beschäftigten Mitarbeitenden der

RheinCargo GmbH & Co. KG

sowie der

Umschlags- und Anliegerbetriebe

Inhalt:

1. Allgemeines zum Thema Sicherheit;
2. Informationssteuerung und Kommunikation der Hafenwirtschaft;
3. Meldepflichten;
4. Maßnahmen zum Umgang mit Auffälligkeiten;
5. Kontrollfahrten;
6. Spezielle Kontrollaufgaben;
7. Schlüsselplan

1. Allgemeines zum Thema Hafensicherheit

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) i.V.m. Art. 7 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Betreiber von Häfen verpflichtet, für Häfen, in denen seegehende Schiffe abgefertigt werden können, gesonderte Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte gelten für alle im Hafen Köln-Niehl II beschäftigten Mitarbeitenden

- der RheinCargo GmbH & Co. KG,
- der Deutschen Infineum GmbH,
- der Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Köln-Merkenich,
- der Wacker Chemie AG, Werk Köln-Merkenich,
- der Xervon, Service Provider des Chemiepark Merkenich,
- der Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG, Verladeanlage Köln-Niehl II,
- der Ford-Werke GmbH,
- des Heizkraftwerkes Merkenich der RheinEnergie
- sowie für alle Besatzungen von Schiffen, die den Hafen Köln-Niehl II zum Zwecke der Be- oder Entladung anlaufen oder den Hafen als Übernachtungshafen bzw. als Schutz- und Sicherheitshafen in Hochwasser- oder anderen Notfällen aufsuchen.

Sämtliche Mitarbeitenden sind im Hinblick auf die permanente latente terroristische Bedrohungslage in Häfen, das notwendige Verhalten bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten sowie auf die eventuell notwendige Abwehr terroristischer Aktivitäten zu sensibilisieren.

Das Betreten und Befahren des Hafens ist ausschließlich befugten Personen, die sich durch einen geeigneten Lichtbildausweis als solche ausweisen können, gestattet.

Der Hafen ist an allen Zufahrten als Sicherheitsbereich nach § 14 (1) Hafensicherheitsgesetz gekennzeichnet und somit sind alle in diesem Bereich Beschäftigten verpflichtet, sich über die im Hafensicherheitsgesetz geforderten Bestimmungen sowie die in dieser Dienstanweisung festgelegten Punkte Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

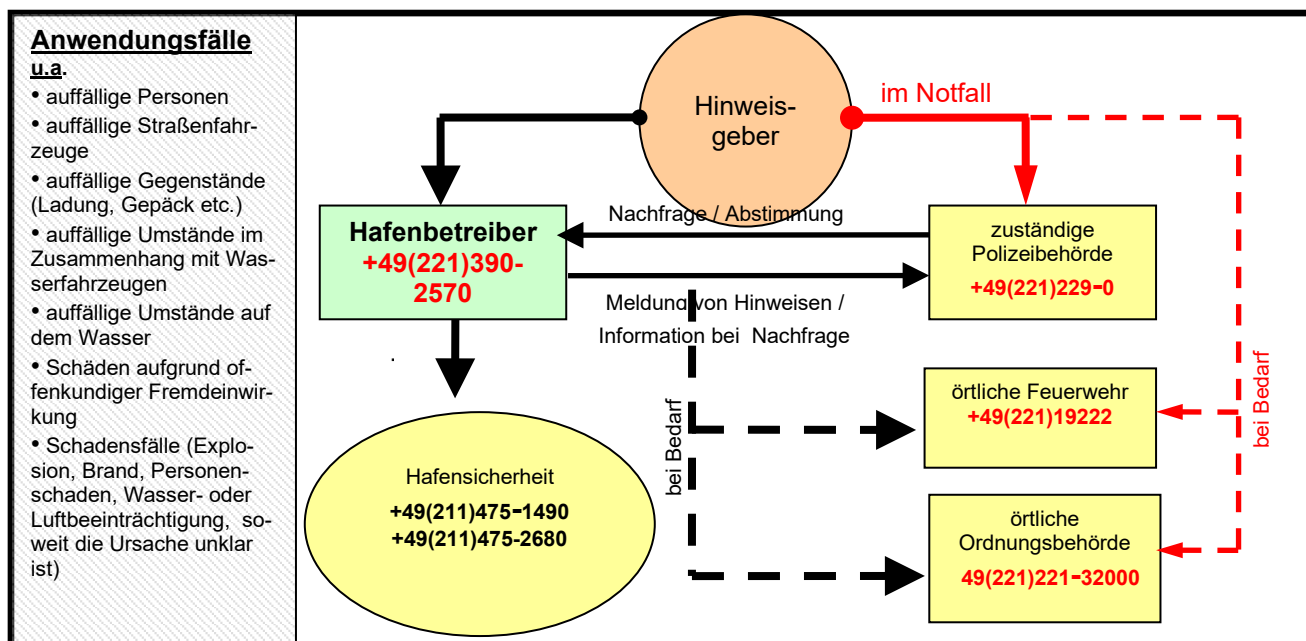
Die landseitigen Zufahrten zum Hafengelände sind ständig und von allen Berechtigten verschlossen zu halten.

Für die Information der Schiffsbesatzungen über diese Dienstanweisung sind die Betreiber der im Hafen betriebenen Verlade- und Umschlaganlagen zuständig.

Besatzungen von Schiffen, die den Hafen zum Zwecke der Übernachtung oder als Schutz- und Sicherheitshafen aufsuchen, haben sich im Zuge der Meldung bei der Hafenverwaltung über die Verhaltensmaßnahmen zu informieren.

2. Informationssteuerung und Kommunikation der Hafenwirtschaft

Die Informationssteuerung und Kommunikation im Hafen erfolgt nach folgendem Schaubild:



Die Hafensicherheit, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 Gefahrenabwehr – Hafensicherheit – Kampfmittelbeseitigung, informiert abhängig von der jeweiligen Lage gem. der entsprechenden Meldepläne.

Unabhängig von den vordem aufgeführten Schaubildern hat das Merkblatt für alle Beschäftigten im Hafen Köln-Niehl II weiterhin Gültigkeit.

3. Meldepflichten

Die im Schaubild „Informationssteuerung bei Auffälligkeiten“ dargestellten Anwendungsfälle bilden u. A. die Grundlage für die Verantwortung zur Meldung an die Behörden. Der Meldepflicht gegenüber den Behörden unterliegen alle im Punkt 1 aufgeführten Mitarbeitenden und Beschäftigten im Hafen Köln-Niehl II.

Für die wasserseitige Zufahrt zum Hafen besteht eine grundsätzliche Anmeldepflicht bei der Hafenverwaltung. Die dementsprechenden Telefon-Verbindungen sind auf dem Hinweis-Schild an der Hafeneinfahrt vermerkt.

Dieser Anmeldepflicht unterliegen grundsätzlich alle Schiffe.

Im Zuge der Anmeldung ist den Schiffsführern der Schiffe, die nicht an bestimmte Umschlaganlagen fahren, durch die Hafenverwaltung mitzuteilen, dass der Hafen den Sonderregelungen nach dem Hafensicherheitsgesetz NRW unterliegt und dass sie sich nach den diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen zu verhalten haben.

4. Maßnahmen zum Umgang mit Auffälligkeiten

Den im Punkt 3 aufgeführten Meldepflichten unterliegen insbesondere folgende Auffälligkeiten:

- verdächtige (d. h. unberechtigte) Personen oder Kraftfahrzeuge innerhalb des Hafengeländes;
- verdächtiges bzw. unbeaufsichtigtes Gepäck
- verdächtige Betriebsstoffe oder Ausrüstungsgegenstände.

Handelt es sich bei den festgestellten Auffälligkeiten um undefinierbare Gegenstände, bei denen der Verdacht besteht, es könnten Sprengstoffe oder Waffen sein, so ist in jedem Fall von diesen Gegenständen Abstand zu halten, es ist die Polizei zu alarmieren und der Fundort ist in geeigneter Weise durch Absperrung oder persönliche Einflussnahme zu sichern.

In allen anderen Fällen sind die für die Hafensicherheit verantwortlichen Mitarbeitenden der Umschlags- bzw. Verladeanlagen in Kenntnis zu setzen. Diese entscheiden dann fallweise, wie weiter zu verfahren ist.

5. Kontrollen

In Umsetzung des Hafensicherheitsgesetzes sind der Betreiber des Hafens ebenso wie die Betreiber von nach dem ISPS-Code zertifizierten Umschlaganlagen zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet. Diese Kontrollen und dabei evtl. festgestellte Unregelmäßigkeiten und daraufhin eingeleitete Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Kontrolltätigkeit für den gesamten Hafen ist in Abhängigkeit von der durch die Hafensicherheitsbehörde festgelegten Gefahrenstufe zu organisieren.

Im Einzelnen haben die Kontrollen nach folgendem Schema zu erfolgen:

Gefahrenstufe 1:

Wöchentlich mindestens eine Kontrollfahrt in der Verantwortung des Hafenbetreibers.

Gefahrenstufe 2:

Täglich mindestens eine Kontrollfahrt in der Verantwortung des Hafenbetreibers.

Gefahrenstufe 3:

Permanente Überwachung bzw. Kontrolle der Hauptzufahrten land- und wasserseitig in Verantwortung des Hafenbetreibers.

6. Spezielle Kontrollaufgaben

Durch die mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeitenden der HGK/RheinCargo bzw. der Partnerbetriebe ist neben den im Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen vornehmlich auf folgende Schwerpunkte zu achten:

- Sicherer Verschluss aller Tore und Zugänge zum Hafengebiet
- Ordnungsgemäßer Zustand der Zaunanlagen
- Augenscheinliche Kontrolle der Umschlag- und Verladeanlagen auf auffällige Veränderungen oder Beschädigungen

- Beim Antreffen unbekannter Personen im Hafen ist deren Berechtigung zum Zutritt zum Hafen zu kontrollieren.

Das Zufahrtstor für Fahrzeuge der Ford-Werke ist außerhalb der Betriebszeiten der Ford-Werke verschlossen. Da während der Betriebszeiten bei ständig geöffneten Tor eine Zugangsmöglichkeit durch dieses Tor zum Hafen besteht, wurde von den Ford-Werken eine Kamera-Überwachung installiert. Die Bilder dieser Kamera laufen in der Werkschutz-Zentrale der Ford-Werke auf, werden dort für 72 Stunden gespeichert und danach unwiderruflich gelöscht. Die Werkschutz-Zentrale der Ford-Werke ist rund um die Uhr unter den Telefon-Nummern:

+49(221)901-3725 und
+49(221)901-3398

zu erreichen.

Festgestellte Unregelmäßigkeiten bzgl. eines eventuellen unberechtigten Zuganges von Betriebsfremden in den Hafen werden von den Mitarbeitenden der Werkschutz-Zentrale an die Mitarbeitenden der Hafenverwaltung bzw. den Beauftragten der RheinCargo für die Hafensicherheit weitergegeben.

7. Schlüsselplan

Um den dauerhaften Verschluss der landseitigen Zufahrten zum Hafen sicherzustellen, erhalten die folgenden Betreiber von Verladeanlagen im Hafen von der Hafenverwaltung Schlüssel für die Hauptzufahrt „Ölhafenstraße“:

<u>Firma</u>	<u>Funktion</u>
Deutsche Infineum GmbH	Betreiber einer Gas-Verladeanlage (ISPS)
Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Merkenich	Betreiber einer Gas-Verladeanlage
Wacker Chemie AG, Werk Merkenich	Betreiber eine Flüssiggut-Verladeanlage
Xervon	Service-Provider Chemiepark
Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG, Verladeanlage Köln-Niehl II	Betreiber eine RoRo-Anlage
Ford-Werke Köln GmbH	Anlieger
Werkfeuerwehr Chemiepark	Werkfeuerwehr

Der Empfang der Schlüssel wird durch Unterschrift bestätigt.

Die Schlüsselinhaber gebe die Schlüssel nicht an Unberechtigte aus und beachten den Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Hafen Köln-Niehl II.

Das Fluchttor an der nordöstlichen Notzufahrt zum Hafen ist dauerhaft geschlossen. Für dieses Tor ebenso wie für die Hauptzufahrt „Ölhafenstraße“ existiert eine Feuerwehrschießung.